

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2326/97 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3169/87 ⁽⁴⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von
Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch fest-
gelegt.Leichte Schlachtkörper und nichtgetrennte Hinterviertel
ausgewachsener Rinder werden häufig mit bestimmten,
anhaltenden Innereien gestellt, die als solche nicht erstat-
tungsfähig sind. Daher sollte eine Korrektur des Gewichts
dieser Schlachtkörper oder Hinterviertel für den Fall
vorgesehen werden, daß ihnen Leber und/oder Nieren
anhafte.Der Klarheit halber sollte präzisiert werden, daß die im
Anhang enthaltene Bescheinigung, die zwecks Erfüllung
der Ausfuhrzollförmlichkeiten vorzulegen ist, nach Erfül-
lung dieser Förmlichkeiten auf dem Verwaltungswege der
für die Zahlung der Erstattung zuständigen Stelle zuzu-
leiten ist.Die Verordnungen (EWG) Nr. 798/80 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
471/87 ⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission ⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.1180/87 ⁽⁸⁾, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr.
3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über
gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhr-
erstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2114/97 ⁽¹⁰⁾, aufgehoben. Daher sollten die Bezugsver-
merke mit dieser Verordnung aktualisiert werden.Seit der Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde
geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft
ist es der Kommission möglich, anhand der Ausfuhrli-
zenzen die Entwicklung der Mengen zu verfolgen, für die
die Sondererstattung gewährt wurde. Daher kann die
Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4a
der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 entfallen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 32/82 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird ein Schlachtkörper oder ein nichtgetrenntes
Hinterviertel, dem Leber und/oder Nieren anhaften,
gestellt, so wird sein Gewicht verringert um

— 5 kg für die Leber und die Nieren,

— 4,5 kg für die Leber,

— 0,5 kg für die Nieren.“

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.⁽⁶⁾ ABl. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 10.⁽⁷⁾ ABl. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 27.⁽⁹⁾ ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S. 3.

2. Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Nachweis wird erbracht durch Vorlage einer nach dem Muster des Anhangs aufgemachten Bescheinigung, die auf Antrag der Betroffenen von der Interventionsstelle oder jedweden anderen Stelle ausgestellt wird, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Tiere geschlachtet wurden, eigens dazu bezeichnet wurde. Diese Bescheinigung ist den Zollbehörden zwecks Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten vorzulegen und nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten auf dem Verwaltungswege der für die Zahlung der Erstattung zuständigen Stelle zuzuleiten.

Werden die Erzeugnisse den Zollverfahren des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (*) unterstellt, so ist die im vorstehenden Unterabsatz genannte Bescheinigung den Zollbehörden bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (**) vorzulegen. Bei Anwendung dieses

Unterabsatzes sind abweichend von der genannten Verordnung die Behandlungen gemäß Artikel 28 Absatz 4 Buchstaben b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 unzulässig.

(*) ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

(**) ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.“

3. In Artikel 3 zweiter Unterabsatz wird der Satzteil „Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79“ durch den Satzteil „Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“ ersetzt.

4. Artikel 4a wird gestrichen.

5. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

1. Ausführer oder Antragsteller	BESCHEINIGUNG für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern Nr. Verordnung (EWG) Nr. 32/82
2. Empfänger (1)	3. Aussteller

ANMERKUNGEN

A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.

4. Beförderungsmittel (1)	<p>B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zolllager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden.</p> <p>C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu.</p>
---------------------------	---

5. Zeichen, Nummern (1) und Anzahl der Stücke; Bezeichnung des Fleisches — mit anhaftenden Innereien (2) — ohne anhaftende Innereien (2)	6. Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur	7. Nettogewicht (kg) (3)
--	---	--------------------------

8. Anzahl der Stücke (in Worten)

9. Besondere Vermerke

10. BESCHEINIGUNG DES AUSSTELLERS Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das obengenannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung:
--

11. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zolllager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden. Zollpapier: Art: Nummer: Datum: (Unterschrift) (Stempel)	Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)
--	---

(1) Fakultative Angabe.
 (2) Unzureichendes Strichen.
 (3) Nach Abzug des Pauschalgewichts der Innereien, sofern diese dem Schlachtkörper oder dem ungetrennten Hinterviertel anhaften.